

**Satzung des
Eisenbahner-Sportverein-Fortuna
Euskirchen 1934 e.V.**

Name, Wappen, Sitz

§ 1

der Verein führt den Namen Eisenbahner-Sportverein Fortuna Euskirchen, abgekürzt "ESV Fortuna Euskirchen" und hat seinen Sitz in Euskirchen.

Zweck

§ 2

- (1) Der ESV Fortuna Euskirchen will durch planmäßige Pflege von Leibesübungen auf breiter Grundlage die Gesundheit seiner Mitglieder erhalten und fördern. Der ESV Fortuna Euskirchen hat den ausschließlichen, unmittelbaren und gemeinnützigen Zweck, seine Mitglieder bei der Ausübung des Sports zu fördern und zu unterstützen, dadurch zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege beizutragen und der Allgemeinheit zu dienen.
- (2) Der ESV Fortuna Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.

§ 4

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

§ 5

Die Mitglieder werden eingeteilt in Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Hauptversammlung verliehen. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen, passive solche, die sich nicht sportlich betätigen, sondern den Verein

durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Ableben.

§ 7

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Er wirkt auf den Zeitraum, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Der Mitgliedsausweis ist der Abmeldung beizufügen. Kann der Ausweis nicht beigebracht werden, wird eine Schutzgebühr von 3,- € (drei Euro) erhoben. Die Schutzgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Zweitausfertigung beantragt wird.

§ 8

1. Über Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) schwerer Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 - c) dauernde Interessenlosigkeit am Vereinsleben
 - d) Nichtzahlung von Beiträgen während 3er Monate trotz Mahnung
 - e) Nichtbeachtung der Vorschriften und Satzungen der dem Landessportbund und dem Deutschen Sportbund angeschlossenen regionalen Verbänden bei Ausübung der Tätigkeit als aktiver Sportler
 - f) Beleidigung, Verleumdung, unsachliche Kritik in der Öffentlichkeit, unberechtigte und provozierende Angriffe gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere der Personen, die Ehrenämter im Verein bekleiden.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Vereinsmitglied von diesem die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Dem auszuschließenden Mitglied ist in jedem Falle vorher Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

§ 9

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 10

Der Aufnahmebeitrag ist mit Aushändigung der Mitgliedskarte zu zahlen.

§ 11

Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge jährlich. Sie sind am 1. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung dem Kassierer zu überweisen. Bei erforderlichen Mahnungen des Kassierers wird jede Mahnung mit 2,- € Verzugsgebühr beaufschlagt. Bei der zweiten Mahnung wird eine Säumnisgebühr in Höhe von 5,- € sofort fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Hauptmitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12

1. Bei Krankheit von mehr als 1/2 Jahr, bei Einberufung zur Bundeswehr oder bei Arbeitslosigkeit kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Beitrag für aktive Sportler umwandeln in einen Beitrag für inaktive Mitglieder. Bei bedürftigen Mitgliedern

oder im Interesse des Vereins kann der Vorstand Beiträge auf Zeit mindern, aussetzen oder erlassen

2. Anträge auf Abänderung von Beiträgen sind zu begründen und können während des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden. Die Entscheidung des Vorstandes wird mit Wirkung zum 1.1. des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Der Beitrag des laufenden Jahres ist gemäß der Gültigkeit am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Auf Verlangen des Vorstandes ist bei Krankheit ein ärztliches Attest, bei Arbeitslosigkeit oder Einberufung zur Bundeswehr ein Nachweis der jeweiligen Behörde vorzulegen.
4. Die Entscheidung des Vorstandes braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar.

Vorstand

§ 13

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer (2. stellvertretenden Vorsitzenden)
dem Kassierer (3. stellvertretenden Vorsitzenden)

Im Sinne von § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden alleine oder durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich. Die Vertretung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder sollen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Sportwart, die Jugendwarte, der Sozialwart, die Frauenwartin und die Abteilungsleiter, diese Personen haben keine Vertretungsrechte.

§ 14

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, regelmäßig alle drei Jahre durch die Hauptmitgliederversammlung.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandes bis zur Neu- bzw. Wiederwahl.
4. Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorsitzende die Vertretung. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Hauptmitgliederversammlung im Amt. Auf dieser ist eine Neuwahl vorzunehmen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, bei besonderem Arbeitsanfall außerordentliche Vorstandsmitglieder auf Zeit zu ernennen, bis zur Abwicklung der Sonderbeauftragung.
5. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit vorheriger Zustimmung gewählt werden.
6. Die Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag wird öffentlich abgestimmt.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 15

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 16

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig erweist. Über Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sie beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 18

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. **Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.**

§ 19

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt und die die Mitgliederversammlung genehmigt.

Mitgliederversammlung

§ 20

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) regelmäßig als Hauptmitgliederversammlung bis spätestens **1.6. des Jahres**
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Vereins – www.esv-euskirchen.de und durch schriftliche Einladung an die Übungsleiter und Abteilungsleiter, diese geben die Einladung in Ihren Abteilungen bekannt. Bei Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung anzugeben.
3. Die Tagesordnung der Hauptmitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge
4. Die Versammlung ist beschlussfähig.
5. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 21

1. Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht in den Abteilungen wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt.
3. Zur Wahrnehmung des Stimmrechts auf der Hauptmitgliederversammlung und einer vom Vorstandeinberufenen außerordentlichen Versammlung ermitteln die Abteilungen

ihre Delegierten, die allein stimmberechtigt sind.

4. Für je angefangene 10 Mitglieder wählt jede Abteilung einen Delegierten. Die Delegierten können ihr Stimmrecht übertragen.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt und kann nicht zum Delegierten gewählt werden, wenn ein Beschluss gefasst werden soll, welcher ein Geschäft mit ihm oder Rechtsstreit gegen ihn betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
6. Will sich der Verein von einer Abteilung trennen, so haben die Delegierten dieser Abteilung kein Stimmrecht.

§ 22

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (Stimmberechtigten)
2. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als erschienen.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

§ 23

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Nichterschiedenen müssen schriftlich zustimmen.

§ 24

1. Vertagungen sind zulässig, durch Beschluss der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Fortsetzung.
2. Durch den Vorstand der Versammlung, wenn dieser in der Fortführung derselben eine Gefahr für den Bestand des Vereins erkennt oder der Fortgang der Versammlung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. In diesem Falle bestimmt der Vorstand Ort und Zeitpunkt der neuen Versammlung innerhalb von 4 Wochen durch Einladung an die Mitglieder.

Geschäftsordnung

§ 25

Bei allen Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten zwischen Verein und einem Mitglied ist der Ort des Vereinssitzes Gerichtsstand.

§ 26

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 28

1. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen mindestens **10 Tage** vor dem Versammlungstag dem Vorstand vorliegen.

2. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung sie zulässt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

§ 29

Zur Prüfung der Kassenverwalter und des Jahresabschlusses bestellt die Hauptversammlung 2 Prüfer, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung dem Verein vorzulegen.

§ 30

Da der Verein mehrere Abteilungen verschiedener Sportarten unterhält, sind die jeweiligen Abteilungen bei Ausübung des aktiven Sports auch den Satzungen und Vorschriften der einzelnen dem Landessportbund angeschlossenen Verbänden unterworfen. Die Abteilungsleiter werden in den Jahresabschlussversammlungen der Abteilung gewählt - jährlich - und von der Hauptmitgliederversammlung bestätigt.

§ 31

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit aller Mitglieder, nicht erschienene Mitglieder stimmen schriftlich ab.

§ 32

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Euskirchen, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Letzte Satzungsänderung (fett markierte Textstellen) wurden auf der Hauptmitgliederversammlung am 26. Mai 2015 beschlossen.

Euskirchen, Juni 2015

gezeichnet Muth

gezeichnet Dittmann

1. Vorsitzender

Geschäftsführer